

ein Literaturverzeichnis am Ende des Bändchens gut ausgewählte wichtige Literatur für eindringenderes Studium.

Das schmale, dabei aber erstaunlich inhaltsreiche Bändchen gibt einen ausgezeichneten Überblick über Entwicklung und Stand der deutschen Äthiopistik. Die lebendig geschriebene, gut lesbare Darstellung kann allen an der Äthiopistik Interessierten wärmstens empfohlen werden.

Julius Assfalg

Giovanni Galbiati-Sergio Noja, *Precetti e Canoni giuridico-morali per arabi christiani. Vol. I: Il Manoscritto Ambrosiano e la versione italiana (= Fontes Ambrosiani XXXVIII. Ahkām al-'atīqah. Praecepta Veteris Testamenti Arabice)*, Ulrico Hoepli, Milano 1964, xxviii, 86 (+48) S.

Der vorliegende Band der Fontes Ambrosiani enthält die photographische Reproduktion und italienische Übersetzung einer arabischen Handschrift der »Satzungen des Alten Testamentes« (Préceptes de l'Ancien Testament). Es handelt sich bei diesem Text um eine Zusammenstellung von Rechtsbestimmungen, die — abgesehen von einigen Zusätzen — dem Pentateuch entnommen sind.

In der Einleitung gehen die Herausgeber kurz auf seine Geschichte und Bedeutung ein (S. xvii-xix): Sie halten ihn für eines der ältesten Werke, wenn nicht das älteste der christlich-arabischen Rechtsliteratur. Es sei der Versuch, aus den biblischen Bestimmungen ein »manuale di diritto« für die tägliche Praxis in weltlichen Angelegenheiten herzustellen, während für kirchliche Dinge die apostolischen Kanones, die Konzilsakten und die Schriften der Kirchenväter zur Verfügung standen. So erscheine unser Text (neben anderen) als Quelle im Nomokanon des Kopten aṣ-Ṣafī ibn al-'Asṣāl (1. Hälfte des 13. Jhdts.) sowie in den späteren christlich-arabischen Sammlungen.

Als »Literaturgattung« stehen die arabischen Auszüge aus dem Pentateuch keineswegs allein da. Die Herausgeber weisen auf eine griechische Parallele hin, die *'Εκλογή τοῦ παρὰ τοῦ Θεοῦ διὰ Μωυσέως δοθέντος νόμου τοῖς Ἰσραηλίταις* (Hrsgg. von J.B. Cotelerius, *Ecclesiae Graecae Monumenta I*, Paris 1677, S. 1-27, und A.G. Monferratus, *Ecloga Leonis et Constantini cum appendice*, Athen 1889, S. 79-97).

Dem lassen sich noch armenische und georgische Parallelen hinzufügen. So übersetzte gegen Ende des 12. Jhdts. Nerses von Lambron das »Mosaische Gesetz« aus dem Griechischen ins Armenische, zusammen mit der Ekloge der Kaiser Leon III. und Konstantin (aus dem Jahre 726) und dem νόμος στρατιωτικός (siehe J. Karst, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 19, 1906, 338ff). Nach der Ansicht Nallinò's (*Raccolta di scritti editi e inediti IV*, Roma 1942, 381²) ist seine Vorlage die griechische (mosaische) Ekloge gewesen. Das dürfte richtig sein, da auch in den griechischen Handschriften die erwähnten drei Texte eng zusammengehören (vgl. J.-A.-B. Mortreuil, *Histoire du droit byzantin I*, 1843, 376f). In weitem Ausmass sind alttestamentliche Bestimmungen ferner im Rechtsbuch des Mechitar Goš (Ende des 12. Jhdts.) enthalten (siehe Karst aaO, S. 397-403), sowie im darauf beruhenden Mittelarmenischen Rechtsbuch (Sempadscher Kodex, 13. Jhd.; vgl. Karst, *Armenisches Rechtsbuch I*, Strassburg 1905, xviii ff). In einigen Handschriften des letzteren findet sich als Anhang eine weitere Sammlung pentateuchischer Vorschriften (Hrsgg. von Karst, *Armen. Rechtsb. I*, 219ff).

Die Georgier kennen ebenfalls ein »Gesetz des Moses«. Es ist — wie die Mailänder Handschrift der Satzungen des Alten Testamentes — in 52 Kapitel eingeteilt, aber keineswegs mit diesem

Text identisch, da es nur Auszüge aus dem Deuteronomium enthält. Es ist demnach auch keine Übersetzung der griechischen, bzw. armenischen (mosaischen) Ekloge, wie N a l l i n o annahm (aaO 381⁵). Der georgische Auszug aus dem Alten Testament bildet einen Bestandteil der Gesetzessammlung des Königs V a ḡ t a n g VI. (Anfang des 18. Jhdts.) und ist zuletzt hrsgg. von I. D o l i d z e (russ. Titel: Pamjatniki gruzinskogo prava I, Tbilisi 1963, S. 103-125). J. K a r s t plante die Übersetzung auch dieses Teiles in seinem »Corpus Juris Ibero-Caucasici«, der betreffende Band ist jedoch nicht mehr erschienen. (Vgl. die Übersicht in Bd. I, 1 des Werkes, Strasbourg 1934, S. 3; ferner J. K a r s t, Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft 19, 1906, 352ff).

Eine weitere, sehr viel ältere Parallele sind möglicherweise die biblischen Bestandteile der dem Historiker des römischen Rechts wohlbekannteren sog. *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum*. Diese merkwürdige Quelle trägt einen Titel, welcher mit dem der griechischen alttestamentlichen Ekloge einige Ähnlichkeit hat: *Lex Dei quam Deus praecepit ad Moysen* (nach zwei anderen Hss.: *Lex Dei quod praecepit Dominus ad M.*). Auf Stellen aus dem Pentateuch folgen jeweils dazu passende Exzerpte römischer Juristenschriften. Der unbekannte Bearbeiter wollte anscheinend die Widerspruchsfreiheit des römischen und des mosaischen Rechts zeigen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass er für die römisch-rechtlichen Teile auf eine bereits vorhandene Sammlung (wohl aus dem Beginn des 4. Jhdts.) zurückgegriffen hat (vgl. Fritz S c h u l z, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, Weimar 1961, S. 394-398). Es erscheint mir zumindest als möglich, dass er auch die Bibelstellen nicht direkt dem Alten Testament entnommen hat, sondern einer Zusammenstellung, die den oben erwähnten Sammlungen vergleichbar ist, und die gleichzeitig den — für die ganze Schrift ja nicht zutreffenden — Titel geliefert hätte. Wenn das richtig ist, so ergäbe sich daraus, dass derartige Auszüge aus dem Alten Testament schon verhältnismässig früh angefertigt wurden. Die *Collatio* nämlich dürfte in der jetzigen Form spätestens im 5. oder 6. Jhd. vorgelegen haben, da ein Bearbeiter nach der Zeit Justinians kaum noch Zugang zu den dort benutzten römisch-rechtlichen Quellen gehabt haben kann.

Damit ist natürlich nur gesagt, dass solche Sammlungen alttestamentlicher Bestimmungen überhaupt veranstaltet wurden. Die erwähnten Texte weichen, so weit man sehen kann, im einzelnen erheblich voneinander ab. Ob und in welchem Ausmass dennoch irgendwelche direkten Abhängigkeiten bestehen, müsste erst noch festgestellt werden.

Die nicht geringe Verbreitung dieser Auszüge und ihre Aufnahme in die Rechtssammlungen einzelner Kirchen besagen allerdings noch nicht viel für die These der Herausgeber, es handele sich um ein Handbuch, nach dem man in der Praxis Recht gesprochen habe. Der griechische Text kann dafür keinesfalls herangezogen werden. Er ist in den mehr oder weniger amtlichen Rechtssammlungen nicht anzutreffen. Auch die lateinische *Collatio* ist alles andere als ein Gesetzbuch für die Praxis.

Bei den orientalischen Versionen ist die Sache wohl schwieriger. Für die arabischen Satzungen des Alten Testaments hat N a l l i n o (aaO 328²) und ihm zustimmend J. B. D a r b l a d e (*La collection canonique arabe des Melkites, Harissa/Liban 1946 = Codificazione Canonica Orientale, Fonti II, fasc. XIII, S. 127*) die Meinung vertreten, unsere Schrift sei nur eines der nicht seltenen literarischen Produkte der orientalischen Christenheit, die sich nach Kräften bemühte, der jüdischen und besonders der islamischen Rechtsliteratur etwas Gleichwertiges entgegenzusetzen. Für die Ansicht, es könne nicht alles praktisch gegolten haben, was in den Rechtssammlungen der orientalischen Kirchen steht, spricht entschieden die grosse Zahl von sich widersprechenden Vorschriften. Auf einer solchen Grundlage war eine Rechtspflege jedenfalls nicht zu handhaben. Sicheres lässt sich im einzelnen schlecht sagen, da wir leider kaum Zeugnisse des praktischen Rechtslebens (wie Geschäftsurkunden u.ä.) kennen. Gegen die These der Herausgeber spricht, abgesehen von dieser allgemeinen Erwägung, dass sich die Satzungen des Alten Testaments zwar in den meist alle vorhandenen Texte umfassenden chronologischen Sammlungen finden, dass sie aber in den doch wohl für die Praxis gedachten, systematischen

Nomokanones kaum erscheinen. So schreibt der erwähnte Ibn al-‘Assāl bei der Aufzählung seiner Quellen in Bezug auf die Satzungen des Alten Testaments, dass ein Teil der Bestimmungen gegenüber dem Neuen Testament nicht bestehen könne (Nallino aaO 327).

Freilich ist auch nicht zu übersehen, dass praktisch keine Vorschrift einfach den alttestamentlichen Wortlaut wiedergibt. An zahlreichen Stellen finden sich Hinweise auf das Neue Testament, ausdrückliche Milderungen und Veränderungen gegenüber dem Pentateuch. Manches wird christlich umgedeutet (z.B. Deut. 20, 1ff: Wenn die Gläubigen gegen ihre Feinde ziehen, sollen sie das Kreuz vorantragen und Kyrie eleison rufen usw. [§ 33]; aus einem Wallfahrtsfest des Alten Bundes (Deut. 26, 1-15) entsteht die Verpflichtung zu einem Besuch der christlichen Gedenkstätten Jerusalems [§ 51]). Die Schrift ist keine systematische Arbeit (wie die griechische Ekloge, die sich auch genau an den Text der Bibel hält). Man könnte sie am ehesten charakterisieren als christliche Paraphrase des fortlaufenden Pentateuchtextes, soweit er rechtlichen Inhalts ist. Man kann deshalb keineswegs ausschliessen, dass zumindest der Bearbeiter die Schrift für den praktischen Gebrauch verstanden wissen wollte. Aber selbst wenn das der Fall ist, so bleiben trotzdem erhebliche Zweifel, ob er sein Ziel tatsächlich erreicht hat. Vielleicht wird der von den Herausgebern angekündigte zweite Band, der einen Kommentar (sowie die Indizes) enthalten soll, hier grössere Klarheit bringen können.

Zwei von dem Text der neuen Ausgabe stärker abweichende Rezensionen der Satzungen des Alten Testaments sind seit langem durch die auf vier Handschriften der Bibliothèque Nationale beruhende Edition und französische Übersetzung von B.R. Sanguinetti bekannt (*Journal Asiatique* V 14, 1859, S. 449-500; V 15, 1860, S. 5-66). Drei der benutzten Handschriften sind melkitischen Ursprungs (weitere melkitische Hss. bei Darblade aaO), die vierte, etwas abweichende, ist Bestandteil der im 14. Jhd. entstandenen Sammlung des Kopten Makarios (Weitere Hss. davon bei G. Graf, GCAL I 584f). Die in der neuen Ausgabe reproduzierte Handschrift stammt ebenfalls aus dem koptischen Bereich. Ihr Text weicht von dem der anderen Hss.-Gruppen stärker ab und weist die Besonderheit auf, dass er als selbständige Schrift, nicht als Teil einer Sammlung erscheint. Er bildet den zweiten Teil der Handschrift E 96 Sup der Biblioteca Ambrosiana (geschrieben 1342 n.Chr.), nach deren erstem Teil G. Galbiati vor einigen Jahren bereits das apokryphe Johannesevangelium herausgegeben hat (vgl. den Besprechungsaufsatz von O. Löfgren in: *Orientalistische Literaturzeitung* 56, 1961, 229ff). Aus der Einleitung dieser Ausgabe zitieren die Herausgeber alles Notwendige über die Handschrift und fügen einige Ergänzungen hinzu.

Die Ausgabe bietet keinen kritischen Text und enthält auch keinen Apparat. Wie erwähnt, gibt es erhebliche Differenzen zwischen den verschiedenen Rezensionen, so dass eine kritische Ausgabe nicht leicht herzustellen wäre; man könnte die Texte zum Teil nur nebeneinanderstellen. Aber mit einer solchen Edition wäre dem Benutzer sicher mehr gedient. Zweifellos ist die Reproduktion der Mailänder Handschrift sehr nützlich, bei genauerer Beschäftigung wird man die anderen Handschriften jedoch auch noch heranziehen müssen. Es ist doch fraglich, ob es heute, wo ein Interessent ohne grosse Schwierigkeiten einen Mikofilm bekommen kann, noch angebracht ist, eine Handschrift lediglich zu reproduzieren, selbst wenn es sich — wie hier wohl — um den einzigen Vertreter eines Typs handelt. In diesem Fall kommt noch hinzu, dass die Handschrift der Ambrosiana nicht einmal vollständig ist: zwischen fol. 144 und 145 fehlt ein Blatt.

Die Herausgeber gleichen den Mangel dadurch etwas aus, dass sie in der Übersetzung selbst zwar nur den Text der Mailänder Handschrift berücksichtigen, in den Fussnoten aber wenigstens die Abweichungen (sowie die Übersetzung des fehlenden Blattes) nach der Ausgabe Sanguinetti's angeben. Dabei wird aber nicht zwischen den — wenn auch kaum ins Gewicht fallenden — abweichenden Lesarten der melkitischen Sammlung und der des Makarios unterschieden. Bei der Übersetzung haben sie sich bemüht, genau dem arabischen Text zu folgen. Freiere Übersetzungen, die das Italienische erforderte, sind durch Kursivdruck gekenn-

zeichnet. Nicht günstig scheint mir zu sein, dass in der Übersetzung erklärende Zusätze der Herausgeber ebenfalls kursiv gedruckt sind (um weitere Fussnoten zu vermeiden, vgl. S. xxiv), so dass man nur anhand des arabischen Textes genau entscheiden kann, was in der Handschrift steht und was darüber hinausgehende Erläuterung ist. Auf einen grossen Teil dieser Zusätze hätte man gut und gerne verzichten können. Manches gehört allenfalls in den Kommentar, sehr vieles ist ganz überflüssig. Über die Banalität einiger Erläuterungen kann man sich eigentlich nur wundern. Beispiele: Der Verletzer eines Menschen hat das Honorar für den Arzt zu zahlen, in der Übersetzung »del medico *curante*« (S. 6) (ein anderer kommt ja wohl sowieso nicht in Betracht); wer einen Menschen getötet hat, soll selbst getötet werden, Zusatz: »*ne non è prevista alcuna pena per chi lo uccide*« (S. 4); eine Sklavin erwartet von ihrem Herrn ein Kind »*in seguito alla loro unione*« (S. 52). Manches ist irreführend, wenn nicht erkennbar ist, wie weit es sich um einen eigenen Zusatz der Übersetzer handelt: Bei einer Bestimmung über Sklaven: »*schiaivo nato libero e cristiano*« (S. 1); aus dem Brautgeld für eine Frau, »das ihr entspricht«, »das sie wert ist« (mitlühā), wird: »*come spetterebbe a quella fanciulla secondo la posizione sociale di lei*« (S. 17) (dass die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Brautgeldes nur die soziale Stellung der Frau ist, wird man wohl bezweifeln müssen). Diese Beispiele mögen nur zeigen, wie die Übersetzung benutzt werden muss: Wenn man wissen will, was im arabischen Text steht, lese man im Zweifel über die kursiven Passagen hinweg.

So erfreulich und notwendig auch die Veröffentlichung dieser weiteren Handschrift der Satzungen des Alten Testaments ist, so war doch von vornherein nicht zu erwarten, dass dadurch die Kenntnisse über diesen interessanten Text wesentlich grösser werden würden. Leider bietet auch die Einleitung der Herausgeber dafür zu wenig Material. Ihre Absicht, in einem zweiten Band einen Kommentar folgen zu lassen, kann deshalb nur lebhaft begrüsst werden, zumal diese Schrift bisher noch nicht Gegenstand eingehenderer Untersuchungen gewesen ist.

Hubert Kaufhold

René-Georges Coquin, Les Canons d'Hippolyte. Édition critique de la version arabe, introduction et traduction française (= Patrologia Orientalis XXXI, 2), Paris, Firmin-Didot, 1966, 176 S.

Als Ganzes haben sich die »Canones des Hippolyt«, diese für die Geschichte des Kirchenrechts wie für die Liturgieforschung gleichermassen interessante Bearbeitung der Apostolischen Tradition Hippolyts, nur in arabischer Sprache erhalten. Mit der Arbeit von Coquin liegt nun eine neue, kritische Ausgabe vor, die auf allen wichtigen bekannten Handschriften beruht und nichts zu wünschen übrig lässt. Die sehr ausführliche Einleitung (S. 5-70) informiert über den bisherigen Forschungsstand und enthält weiterführende Überlegungen des Herausgebers.

Nach einer kritischen Würdigung der alten Ausgabe von D.B. von Haneberg (1870) und der Übersetzungen von Haneberg, H. Achelis (1891) und W. Riedel (1900) gibt Coquin einen Überblick über die chronologischen und systematischen Kanonensammlungen der Kopten, die den gesamten Text, bzw. einzelne Kanones enthalten, und beschreibt kurz die Handschriften. Hervorzuheben ist, dass er in der Bibliothek des koptischen Patriarchats in Kairo einen — allerdings unvollständigen und wohl überarbeiteten — Text des bisher verloren geglaubten Nomokanons des Gabriel ibn Turaik (oder: ibn Tariaik) entdeckt hat (S. 12, 19f).

Coquin belegt die bisher schon allgemein vertretene Ansicht, die vorliegende Fassung der »Canones« sei eine Übersetzung aus dem Koptischen, mit einer Reihe von Koptizismen des arabischen Textes. Einige Anzeichen deuten auf eine saïdische Vorlage hin (S. 29ff). Auch das einzige koptisch erhaltene Bruchstück, eine versprengte Überschrift der »Canones« (abgedruckt